

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 02.03.2019 Aktenzeichen: 51 15 10-er-

Nr. 020/2019

Ansprechpartner: Berthold Ernst Durchwahl: -47

im Internet abrufbar seit: 04.03.2019

Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, Erhebung von Entgelten; Staffelgebot

§ 90 Abs. 3 SGB VIII fordert ab 1.8.2019 für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung aller Tageseinrichtungen für Kinder die Festsetzung von gestaffelten Beiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesgeschäftsstelle erreichen in den letzten Tagen vermehrt Anfragen zur bundesrechtlichen Sozialstaffelpflicht bei der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder, die durch das sogen. „Gute-Kita-Gesetz“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Vom 19. Dezember 2018, BGBl. I 2018 S. 2696) in das SGB VIII eingefügt wurde.

§ 90 Abs. 3 SGB VIII trifft ab 1.8.2019 zur Erhebung von Kostenbeiträgen beim Betrieb aller Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege folgende stringente Regelung:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.“

Diese Regelungen werden ergänzt um Neuregelungen zur Konkretisierung und Vereinfachung der Bestimmungen über die Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe in § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Diese Neuregelung trifft auf das Staffelgebot in § 20 NKiTaG. Nach dieser landesrechtlichen Regelung, so zumindest die allgemeine Auffassung, konnte bisher in Niedersachsen von einer Staffelung der Gebühren und Entgelte für die Nutzung von Tageseinrichtungen abgesehen werden, wenn die wirtschaftliche Belastung der Sorgeberechtigten zumutbar war. Auf Basis dieser Regelung wurde in vielen Kommunen davon abgesehen eine Sozialstaffel ein-

zuführen, wenn niedrige Entgelt oder Gebühren erhoben wurden, auch um den bürokratischen Aufwand gering zu halten.

Nach dem Grundprinzip der Normenhierarchie gilt damit, in allen Einrichtungen freier Träger ab 1.9.2019 das unbedingte bundesrechtliche Staffelgebot. Dies dürfte, nach dem klaren Wortlaut der Norm, auch in den Fällen greifen, in denen in Kindergärten Leistungen für eine Betreuung über acht Stunden hinaus (§ 21 S. 3 KiTaG) erhoben werden, unabhängig von der absoluten Höhe dieser zulässigen Zusatzleistung.

Es sind Zweifel geäußert worden, ob dieses bundesrechtliche Staffelgebot auch für kommunale Kindergärten, in denen Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG erhoben werden, unmittelbar gelten kann, bzw. ob der Bundesgesetzgeber befugt ist Vorgaben für die Gebührenerhebung in kommunalen Einrichtungen zu machen.

Das NdsOVG war im Beschl. vom 22.4.1998 (– 9 L 531/96 –, DNG 1998 S. 191) davon ausgegangen, dass es sich bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen für kommunale Kindertagesstätten um die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren i. S. des NKAG handelt. Mit Urt. vom 30.5.2018 (– 9 KN 125/17 –, KStZ 2018 S. 169 = NordÖR 2018 S. 454) kommt der 9. Senat des NdsOVG nunmehr zu dem Ergebnis, dass es sich bei einer in einer Kindergartengebührensatzung geregelten „Benutzungsgebühr“ allerdings nicht um eine kommunale Abgabe (Steuer, Gebühr oder Beitrag) im Sinne von § 1 Abs. 1 NKAG, insbesondere nicht um eine Benutzungsgebühr nach § 5 NKAG handelt. Denn die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (derzeit geltende Fassung) i. V. m. § 20 KiTaG sind keine Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 NKAG (siehe Nachweise bei Freese, Anm. 980 a zu § 5 NKAG).

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung dürfte damit das bundesrechtliche Staffelgebot auch in kommunalen Kindergärten gelten, in denen ein öffentlich-rechtliches Entgelt erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Ernst